

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
jens.weber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, im Juli 2023

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, geschätzter Dölf
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach und nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Appenzell Ausserrhoden ist stark geprägt durch seine Fliessgewässer. So haben diese wesentlich zur Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen. Diese Bedeutung haben sie mittlerweile verloren. Heute stehen andere Bedeutungen im Vordergrund wie Hochwasserschutz, Wechselwirkung mit dem Siedlungsraum sowie die Bedeutung für die Landschaft und die Biodiversität. Diesen Aspekten hat das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen Rechnung zu tragen.

Der SP AR sind in diesem Zusammenhang drei Punkte besonders wichtig:

1. Besondere Beachtung sind der Aufwertung und dem Schutz des Gewässerlebensraums inklusive dessen Uferbereichen zu schenken. Dies gilt auch für kleine Gewässer.
2. Bei der Planung und Realisierung von Wasserbauprojekten sind die zu erwarteten Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.
3. Die fachliche Verantwortung für den Gewässerbau liegt beim Kanton. Damit eine termingerechte Umsetzung der Revitalisierungsziele, trotz aufwändiger Verfahren und allfälligen Widerständen ermöglicht wird, sind die nötigen Ressourcen bereitzustellen.

Gewässerqualität und Biodiversität

Gewässer sind wichtige Lebensräume und prägen die Biodiversität. Letztere ist empfindlich gegenüber einer veränderten Gewässerqualität, sowohl bezüglich der Wasserqualität als auch der Gewässermorphologie. Letzteres ist ein wichtiges Element für lebendige Gewässer. Aus diesem Grund ist für die SP AR wichtig, dass im Gesetz der Revitalisierung der gleiche Stellenwert zugestanden wird, wie dem Hochwasserschutz. Der SP AR ist auch wichtig, dass die Revitalisierung zielstrebig umgesetzt wird.

Für die Biodiversität wie auch für die Gewässerqualität sind auch die kleinen Gewässer wichtig. Diese sind besonders empfindlich gegenüber negativen Einflüssen wie akute und chronische Gewässerverschmutzungen und Störungen. Die kleinen Gewässer werden aber im vorliegenden Gesetzesvorschlag kaum berücksichtigt. Die SP AR erwartet, dass der notwendige Schutz auch für diesen Lebensraum gesetzlich verankert wird.

Bezug zur Klimastrategie

Die SP AR begrüsst, dass bei den vorliegenden überarbeiteten Gesetzesentwürfen der Bezug zur kantonalen Klimastrategie gemacht wurde. Auf Massnahmenebene ist nachvollziehbar, dass teils gewisse Rechtsanpassungen auf Bundesebene oder anderswertige Vorarbeiten vorausgesetzt werden, bevor in den kantonalen Gesetzen zielführende Anpassungen vorgenommen werden können. Andererseits identifiziert der Kanton in seinem Klimabericht zwar, dass mit fortschreitendem Klimawandel Starkniederschlagsereignisse zunehmen und sich intensivieren, dennoch wird auf Systemebene kein Bezug zur Klimastrategie in den angepassten Gesetzesentwürfen gemacht. Es empfiehlt sich das Thema Klima auf einer übergeordneten Ebene in die Gesetzgebungen einzubinden, konkrete Vorschläge sind im Antwortformular ersichtlich.

Die Dimensionierung von Schutzbauten für den Überlastfall wird nicht angesprochen. Die SP AR empfiehlt, diese an passender Stelle zur Schutzbauten-Dimensionierung ebenfalls aufzunehmen. Technische Massnahmen sind auf ein bestimmtes Bemessungsereignis ausgelegt, welches bei der Massnahmenplanung festgelegt wird. Aufgrund dessen, dass auch grössere Naturereignisse auftreten können, gerade unter der Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels, muss das Verhalten der Schutzbauten auch für den Überlastfall abgeklärt sein, sodass Schutzbauten auch ausserordentlichen Belastungen standhalten. Bei einem integralen Naturgefahrenmanagement sind auch klimabedingte Veränderungen zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der verschiedenen Gesetze sind im beiliegende Antwortformular enthalten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Jens Weber

Präsident SP AR

Vernehmlassung zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Antwortformular

| | |
|---------------------|--|
| Organisation | Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserroden (SP AR) |
| Adresse | Jens Weber Berg 18, 9043 Trogen |
| Datum | 6. Juli 2023 |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an bau.volkswirtschaft@ar.ch. Vielen Dank!

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|-----------------|--|---|
| | | 1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage |
| | | <i>siehe Begleitschreiben</i> |
| | | 2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe nachfolgende synoptische Darstellung) |
| | I. | |
| | Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert: | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|------------------------------------|
| <p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die räumliche Entwicklung des Kantons;b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial. <p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|--|------------------------------------|
| <p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> | <p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p> | |

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|--|---|
| <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p> <p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> | | |
| | <p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p> | <p>Frage Wie und durch wen werden die Kriterien geprüft, die dem Verzicht zur Ausscheidung eines Gewässerraums für sehr kleine Gewässer im Weg stehen könnten?</p> <p>Antrag zu Abs. 4: Der Kanon beschränkt sich auf die Anforderungen gemäss Art 41c GSchV und verzichtet auf weitergehende Einschränkungen.</p> <p>Die restriktive Handhabung von Ausnahmen soll beibehalten werden.</p> |

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|---|---|
| <p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonalen Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p> | <p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonalen Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlängen werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Die neue Gliederung ist nachvollziehbar und fördert die Lesbarkeit. Störend ist dabei aber die Nummerierung der Untertitel a) ..., b) ... und c)</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|---|--|
| | <p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p> | <p>Frage zu Abs.3: Wie ist das Verfahren, wenn der Regierungsrat einen Rekurs stützt?</p> |
| | <p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p> | |
| <p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> | <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|--|
| <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p> | <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p> | |
| <p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p> | <p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p> | <p>Bei der Festlegung der Gewässerraumlinie ist auch den Umweltschutzverbänden ein Einsprache- und Rekursrecht zu gewähren.</p> <p>Antrag zu Abs. 2: Abs. 2 ist zu ergänzen mit: „....Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sowie Gewässerraumlinien nach Art. 11a sind auch ideale Vereinigungen ...“.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|---|
| <p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen. | <p>Die Reduktion des Gewässerabstandes von 6 auf 5 Meter ist nicht gerechtfertigt. Beim Gewässerraum ist das Gewässer mitgerechnet und die Pufferstreifen nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) beträgt auch 6 Meter. Eine Harmonisierung der Masse fördert das Verständnis.</p> <p>Antrag zu Abs. 1: Der Gewässerabstand ist bei 6 Metern zu belassen</p> |

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|---|------------------------------------|
| <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p> | <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p> | <p>II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)</p> | |
| | <p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|------------------------------------|
| | <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p> | |
| | <p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p> | |
| <p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> | | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|---|------------------------------------|
| <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p> | <p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlينien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> | |
| | <p>II.</p> | |
| | <p>Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung¹⁾.</p> | <p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> | |

¹⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|---|
| <p>² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.</p> <p>³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.</p> | <p>² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.</p> <p>³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.</p> | <p>Der Verzicht auf eine Priorisierung in Abs. 2 gemäss den Erläuterungen Seite 24 und 3 wird begrüsst. Bei der Interessenabwägung sind aber dem Erhalt oder Wiederherstellung eines naturnahen Gewässers ausgewogene Gewichtungen zuzuordnen und Co-Benefits mitzuberücksichtigen.</p> |
| <p>Art. 3 Öffentliche und private Gewässer</p> <p>¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.</p> <p>² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserableitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> | | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|---|
| <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p> | <p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p> | |
| <p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p> | <p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> | |
| <p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> | <p>Art. 6 Aufgehoben.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|---|------------------------------------|
| <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p> <p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p> | | |
| <p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p> | <p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p> | |
| <p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen²⁾.</p> | <p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbiologischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> | |

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|--|
| <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p> | <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten².</p> | <p>Antrag zu Abs.2 neuer 2. Satz: <i>“Die Massnahmen berücksichtigen die Risikoentwicklung unter Einbezug des fortschreitenden Klimawandels.”</i></p> <p>Ergänzung des 3. Satzes: <i>“... und berücksichtigen künftig veränderte Klimabedingungen sowie den Überlastfall.”</i></p> <p>Antrag zu Absatz 3: Ergänzung des 2. Satzes: <i>“... möglichst naturnah und so zu gestalten, dass wechselnde Strukturen vielfältige Lebensräume bilden.”</i></p> |
| <p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p> <p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p> | <p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> | |

¹) Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²) Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|---|
| | <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p> | <p><i>Der monetäre Wert der Biodiversität ist schwer messbar. Entsprechend ist die Kosten-Nutzenbetrachtung schwierig oder zufällig.</i></p> <p>Antrag zu Abs. 3: Abs. 3 ist zu streichen</p> <p>oder mindestens zu so ändern, dass bei der "Kosten/Nutzen-Rechnung" dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines naturnahen Gewässers ausgewogene Gewichtungen zuzuordnen und Co-Benefits mitzuberechnen werden.</p> |
| <p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> | <p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> | <p>Frage: Wie können private Grundeigentümer Einfluss auf die Revitalisierungsplanung nehmen?</p> |

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|---|---|
| <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> | <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts¹⁾.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p> | <p>Bei der Revitalisierung handelt es sich gemäss erläuterndem Bericht um eine langfristige Aufgabe über mehrere Generationen. Deshalb sind Zwischenziele auf Gesetzesstufe sinnvoll.</p> <p>Antrag: Im Gesetz ist eine Zielvorgabe, für die nächste Revitalisierungsplanung 2026 aufzunehmen.</p> |
| | <p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p> | |
| | <p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> | <p>Die Aufgabenteilung beim Hochwasserschutz und bei der Revitalisierung der Gewässer zwischen Kanton und Gemeinden wird unterstützt.</p> |

¹⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|------------------------------------|
| | <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p> | |
| <p>II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)</p> | <p>II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)</p> | |
| <p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> | <p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|---|---|
| <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p> <p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p> | <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p> <p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.</p> | |
| <p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten.</p> | <p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> | |

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|--|------------------------------------|
| <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p> | <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>III. Verfahren (2.3.)</p> | <p>III. Planauflageverfahren (2.3.)</p> | |
| <p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> | <p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> | |

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|---|------------------------------------|
| <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p> | <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p> | |
| <p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p> | <p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p> | |

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|--|------------------------------------|
| <p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p> | <p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p> | <p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹⁾.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p> | |
| | <p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> | |

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|------------------------------------|
| | <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planaufgaberfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.</p> | |
| | <p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p> | |
| <p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> | <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> | |

¹⁾ bGS [711.1](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|--|------------------------------------|
| <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p> | <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> | <p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|---|---|
| <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p> | <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Der SP AR ist die zeitnahe Realisierung der geplanten Revitalisierungen wichtig. Entsprechend wird der Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Eigentümer bei Revitalisierungsmassnahmen ausdrücklich unterstützt. Damit kann die Akzeptanz der geplanten Revitalisierungsmassnahmen bei den Betroffenen wesentlich erhöht werden.</p> |
| <p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> | | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|--|------------------------------------|
| <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p> | <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p> | |
| <p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p> | <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> | <p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> | |

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektion oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|------------------------------------|
| <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen²⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p> | <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) Bauvorhaben im Gewässerraum;</p> <p>b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;</p> <p>c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes³⁾ und der Bauverordnung⁴⁾ abgewickelt.</p> | <p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p> | |

¹⁾ bGS [721.1](#)

²⁾ Art. 36 Baugesetz

³⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

⁴⁾ bGS [721.11](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|--|--|------------------------------------|
| <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p> | | |
| | <p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p> | |
| | <p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fließgewässern;¹⁾</p> <p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;²⁾</p> | <p>Art. 63 Aufgehoben.</p> | |

¹⁾ Art. 37 f. GSchG

²⁾ Art. 40 f. GSchG

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|------------------------------------|
| <p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;¹⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;²⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.³⁾</p> | | |
| | <p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁴⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p> | <p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p> | |
| <p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> | | |

¹⁾ Art. 44 GSchG

²⁾ Art. 29 ff. GSchG

³⁾ Art. 42 GSchG

⁴⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|---|--|---|
| <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾</p> <p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.³⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p> | <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.²⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p> | <p>Von der Bedeutung des Schutzes vor Naturgefahren sollte der zweite Satz von Abs. 1 als eigener Absatz aufgeführt werden.</p> <p>Antrag zu Abs. 1: Die Aussage „Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturgefahren gelten auch ausserhalb des Waldes.“ ist als eigener Absatz aufzuführen.</p> |
| <p>Art. 15 Waldabstand⁴⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz⁵⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p> | <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁶⁾.</p> | |

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

²⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

⁴⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

⁵⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁶⁾ bGS [721.1](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|-----------------|---|---|
| | Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a) | |
| | Art. 15a Grundsätze ¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen. ² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. | |
| | Art. 15b Grundlagen ¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach. ² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit. | |
| | Art. 15c Massnahmen ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen. | Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen wird unterstützt. |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023 | Stellungnahme (Anträge/Begründung) |
|-----------------|--|------------------------------------|
| | <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p> <p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p> | |
| | III. | |
| | Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben. | |
| | IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. | |

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))